

| Nr. | Gegenstand  | MonatL Gebühr<br>M |
|-----|---|--------------------|
| 2.  | Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Zusammenschaltungen auf demselben Grundstück oder zwischen unmittelbar benachbarten Grundstücken desselben Teilnehmers geführt werden.            |                    |
| 3.  | Für jede Sprechstelle der nicht-öffentlichen Drahtfernmeldeanlage oder Funkanlage, die mit Hauptanschlußleitungen verbunden werden kann, wird die Amtsberechtigungsgebühr Nr. 2603 berechnet. |                    |

| Nr.   | Gegenstand  | Gebühr<br>M |
|---|---|-------------|
| <b>6. Einrichtungs- und Änderungsgebühren</b>   |   |             |
| <b>Vorbemerkungen</b>   |   |             |
| 1.  | Einrichtungsgebühren bei unbefristetem Teilnehmerverhältnis<br>Für das Einrichten von Einzel- und Gemeinschaftsanschlüssen werden Anschlußgebühren, für übrige Einrichtungen sonstige Einrichtungsgebühren nach Abschnitt 6.1. erhoben.   |             |
| 2.  | <b>Einrichtungsgebühren</b> bei Zeitanschlüssen (befristetes Teilnehmerverhältnis)<br>Für das Einrichten und Abrechnen von Zeitanschlüssen werden sonstige Einrichtungsgebühren — mindestens jedoch die Anschlußgebühren — nach Abschnitt 6.1. erhoben.<br>Vom Gesamtbetrag — nicht jedoch vom Mindestbetrag — wird nach dem Abbruch der Wert der wiederverwendbaren Materialien abgesetzt.<br>Die Gebühren für Messezeitanschlüsse in Leipzig werden besonders geregelt. |             |
| 3.  | <b>Gebühren für Änderungen</b><br>Für Änderungen von Fernsprecheinrichtungen (Änderungen an Ort und Stelle, Verlegungen an andere Stellen) werden Änderungsgebühren nach Abschnitt 6.2. erhoben.  |             |
| <b>6.1. Einrichtungsgebühren</b>  |   |             |
| <b>Anschlußgebühr für einen Hauptanschluß</b><br>(Einzel- oder Gemeinschaftsanschluß) |   |             |
| 1   | ohne Zusatzeinrichtungen  | 150,—       |
| 2   | mit 2 Anschlußdosen   | 180,—       |
| 3   | für jede weitere Anschlußdose zusätzlich zu Nr. 2   | 30,—        |
| 4   | mit 2 Fernsprechapparat mit oder ohne Wechselschalter, auf demselben Grundstück   | 180,—       |
| 5   | Einrichtung eines besonderen Weckers  | 30,—        |

| Nr.             | Gegenstand   | Gebühr<br>M  |
|-----------------|--|--|
| 6               | Heranführen der Hauptanschlußleitung bis zum Grundstück  | nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen* |
| Zu Nr. 1 bis 6: |  |  |
| 1.              | Die Anschlußgebühren Nr. 1 bis 5 stellen den Kostenbeitrag für den Anschluß eines Einzel- oder Gemeinschaftsanschlusses an das öffentliche Fernsprechnetzz dar. Sie umfassen auch die Aufwendungen für den Leitungsabschnitt auf dem Grundstück bis zur Einführung (einschl.), nicht jedoch für die auf dem Grundstück erforderlichen Erd- und Pflasterarbeiten sowie für Maste und ihre Aufstellung auf dem Grundstück.     |  |
| 2.              | Nach Nr. 6 werden bei Einzel- und Gemeinschaftsanschlüssen die Aufwendungen für das Heranführen (Herstellen) der Linie und/oder Leitung berechnet von der letzten Verzweigerstelle des öffentlichen Fernsprechnetzes bis zur Grenze des Grundstücks, sofern die Linie und/oder Leitung ausschließlich für den Fernsprechananschluß dieses Teilnehmers hergestellt wird und nicht innerhalb geschlossener Ortslagen verläuft. |  |
| 3.              | <b>Zusätzlich</b> zu den Anschlußgebühren Nr. 1 bis 6 werden nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen* berechnet:   |  |
| 3.1.            | Erd- und/oder Pflasterarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Anschluß eingerichtet wird, in Verbindung mit dem Heranführen der Hauptanschlußleitung. Bei der Herstellung von besonderen Erdern bei oberirdischen Einführungen werden nur die Pflasterarbeiten zusätzlich berechnet.  |  |
| 3.2.            | Maste, die zum Heranführen der Hauptanschlußleitung auf dem Grundstück, auf dem der Anschluß eingerichtet wird, erforderlich sind, sowie ihre Aufstellung.   |  |
| 3.3.            | Herausführen von Teilnehmerleitungen aus einem Grundstück in ein anderes Gebäude auf demselben Grundstück einschließlich der ggf. notwendigen Maste und ihrer Aufstellung sowie Erd- und Pflasterarbeiten.   |  |

\* Z. Z. gUt die PredsbewUligung Nr. 145 vom 30. April 1970 des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.